

Besondere Bedingungen*) und Risikobeschreibungen (BBR)

für die Berufs-Haftpflichtversicherung von Architekten, Bauingenieuren und Beratenden Ingenieuren (Stand 1/89)

A Berufshaftpflichtversicherung

Der Versicherungsschutz für die im Antrag/Versicherungsschein beschriebene freiberufliche Tätigkeit wird auf der Grundlage der

Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)

gewährt, soweit die nachfolgenden Besonderen Bedingungen für die Berufshaftpflichtversicherung nichts anderes bestimmen.

I. Gegenstand der Versicherung

1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für die Folgen von Verstößen bei der Ausübung der im Versicherungsschein beschriebenen Tätigkeit.
2. Der Versicherungsschutz umfaßt Personenschäden und sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden gemäß § 1 Ziff. 1 und 3 AHB) zu den im Versicherungsschein festgelegten Versicherungssummen. Diese bilden die Höchstgrenze bei jedem Verstoß.
3. Die Versicherungssummen stehen - in teilweiser Abweichung von § 3 Ziff. II 2 Abs. 1 AHB - nur einmal zur Verfügung,
 - a) wenn mehrere auf gemeinsamer Fehlerquelle beruhende Verstöße zu Schäden an einem Bauwerk oder mehreren Bauwerken führen, auch wenn diese Bauwerke nicht zum selben Bauvorhaben gehören;
 - b) wenn mehrere Verstöße zu einem einheitlichen Schaden führen;
 - c) gegenüber mehreren entschädigungspflichtigen Personen, auf die sich der Versicherungsschutz bezieht.
4. Die zur Berufshaftpflichtversicherung vereinbarte Selbstbeteiligung findet keine Anwendung auf Personenschäden sowie das Haushaftpflichtrisiko, das Tierhalterrisiko und das Privathaftpflichtrisiko gem. Pos. B.

II. Beginn und Umfang des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz umfaßt Verstöße, die zwischen Beginn und Ablauf des Versicherungsvertrages begangen werden, sofern sie dem Versicherer nicht später als fünf Jahre nach Ablauf des Vertrages gemeldet werden.
2. Beim erstmaligen Abschluß einer Berufshaftpflichtversicherung erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf solche Verstöße, die innerhalb eines Jahres vor Beginn des Versicherungsvertrages begangen wurden, wenn sie dem Versicherungsnehmer bis zum Vertragsabschluß nicht bekannt waren (Rückwärtsversicherung).

Als bekannt gilt ein Verstoß auch dann, wenn er auf einem Vorkommnis beruht, das der Versicherungsnehmer als Fehler erkannt hat oder das ihm gegenüber als Fehler bezeichnet wurde, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben oder angedroht wurden.

3. Eingeschlossen in den Versicherungsschutz ist der Schadenersatzanspruch wegen Nichterfüllung (§ 635 BGB), wenn es sich um einen Schaden am Bauwerk handelt.
4. Die Ausschlüsse gemäß § 4 Ziff. 1 5 und § 4 Ziff. 1 6 b AHB finden keine Anwendung.

III. Arbeitsgemeinschaften und Planungsringe

1. Für Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften, bei denen die Aufgaben im Innenverhältnis nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten aufgeteilt sind, besteht Versicherungsschutz für Verstöße, die bei einer vom Versicherungsnehmer übernommenen Aufgabe begangen wurden, und zwar voll bis zu den vereinbarten Deckungssummen.
2. Sind die Aufgaben nicht im Sinne von Ziffer 1 aufgeteilt, so ermäßigen sich die Ersatzpflicht des Versicherers und die vereinbarten Versicherungssummen auf die Quote, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeitsgemeinschaft entspricht. Ist eine quotenmäßige Aufteilung nicht vereinbart, so gilt der verhältnismäßige Anteil entsprechend der Anzahl der Partner der Arbeitsgemeinschaft.
3. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche der Partner der Arbeitsgemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeitsgemeinschaft gegen die Partner oder umgekehrt wegen solcher Schäden, die ein Partner oder die Arbeitsgemeinschaft unmittelbar erlitten hat.
4. Die Bestimmungen der Ziffern 1 bis 3 sind bei Teilnahme an Planungsringen entsprechend anzuwenden.

IV. Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

1. aus der Überschreitung der Bauzeit sowie von Fristen und Terminen,
2. aus der Überschreitung ermittelter Massen oder Kosten,
3. aus fehlerhaften Massen- oder Kostenermittlungen,
4. aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten,
5. aus der Vergabe von Lizenzen,
6. aus dem Abhandenkommen von Sachen einschließlich Geld, Wertpapieren und Wertsachen,
7. die als Folge eines im Inland oder Ausland begangenen Verstoßes im Ausland eingetreten sind,

*) Besondere Bedingungen sind Abweichungen von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), die als solche vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen genehmigt worden sind und durch Umrandung gekennzeichnet sind.

Abkürzungen: AHB = Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung - VN = Versicherungsnehmer - V = Versicherung

8. die der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter durch ein bewußt gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidriges Verhalten verursacht hat,
9. aus der Vermittlung von Geld-, Kredit-, Grundstücks- oder ähnlichen Geschäften sowie aus der Vertretung bei solchen Geschäften,
10. aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus der Kassenführung sowie wegen Untreue und Unterschlagung.

V. Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

1. der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung angestellt hat, in dieser Eigenschaft;
2. sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß der Reichsversicherungsordnung handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

VI. Nicht versicherte Risiken

1. Die Berufshaftpflicht ist nicht versichert, wenn der Versicherungsnehmer Verpflichtungen übernimmt, die über das im Antrag/Versicherungsschein beschriebene Berufsbild hinausgehen.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Versicherungsnehmer

- a) Bauten ganz oder teilweise im eigenen Namen und für eigene Rechnung im eigenen Namen für fremde Rechnung im fremden Namen für eigene Rechnung erstellen läßt;
 - b) selbst Bauleistungen erbringt oder Baustoffe liefert.
2. Die Berufshaftpflicht ist auch dann nicht versichert, wenn die unter Ziffer 1 a) und b) genannten Voraussetzungen in der Person des Ehegatten des Versicherungsnehmers oder bei Unternehmen gegeben sind, die vom Versicherungsnehmer oder seinem Ehegatten geleitet werden, die ihnen gehören oder an denen sie beteiligt sind.

VII. Mitversicherte Risiken

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus

1. der Beschäftigung nicht im Anstellungsverhältnis stehender Mitarbeiter (freie Mitarbeiter), sofern hierfür ein Beitrag aus der gezahlten Vergütung bzw. Honorarsumme entrichtet wird. Mitversichert ist alsdann auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht dieser Mitarbeiter, soweit sie sich aus Tätigkeiten für den Versicherungsnehmer herleitet;
2. der Einschaltung selbständiger Büros, sofern hierfür ein Beitrag aus der an diese Büros gezahlten Honorarsumme entrichtet wird. Die persönliche Haftpflicht dieser Büros und deren Inhaber/Mitarbeiter ist nicht versichert.

B Haus- und Grundbesitzer-, Tierhalter- und Privat-Haftpflichtversicherung

– Abschnitt B gilt nicht bei kurzfristigen Einzelobjektversicherungen und Jahresobjektversicherungen –

1. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als

Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für den versicherten Beruf oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden.

Versichert ist hierbei die gesetzliche Haftpflicht

1. des Versicherungsnehmers aus der Verletzung von Pflichten, die ihm in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Bestreuung der Gehwege bei Winterglätte, Schneeräumen auf Bürgersteig und Fahrdamm);
2. des Versicherungsnehmers aus Besitz und Verwendung von motorgetriebenen Haus- und Gartengeräten. Voraussetzung für die Mitversicherung ist, daß das Fahrzeug vom Zulassungsverfahren für Kraftfahrzeuge gemäß § 18 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) ausgenommen und nach dem Pflichtversicherungsgesetz nicht versicherungspflichtig ist.
3. des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabearbeiten auf Grundstücken) bis zu einer veranschlagten Bausumme von DM 20 000,- je Bauvorhaben. Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorge-Versicherung (§ 2 AHB);
4. des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
5. der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie auf Anlaß der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß der Reichsversicherungsordnung handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

6. aus Sachschäden durch häusliche Abwässer

Eingeschlossen sind – abweichend von § 4 Ziff. 1 5 AHB – Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer, die im Gebäude selbst anfallen (also keine industriellen und gewerblichen Abwässer) und Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten.

7. der Zwangs- oder Konkursverwalter in dieser Eigenschaft (§ 7 AHB).

Werden Teile dieser Grundstücke oder Räume – auch Kraftfahrzeuggaragen – an betriebsfremde Personen vermietet, verpachtet oder sonst überlassen, ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz der Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten nur bei Berechnung der tarifmäßigen Beiträge mitversichert.

II. Versichert ist – sofern beantragt – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Tierhalter und Fuhrwerksbesitzer, soweit die Tiere und Fuhrwerke dem unter die Versicherung fallenden Betrieb dienen.

III. Versichert ist – sofern beantragt – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Privatperson nach Maßgabe der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Privat-Haftpflichtversicherung, Vordruck **A III**.

C Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden im Rahmen der Berufshaftpflichtversicherung von Architekten, Bauingenieuren und Beratenden Ingenieuren

- außer Anlagenrisiko -

§ 1

Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden)

mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe.

(Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt.)

§ 2

(1) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB).

(2) Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

§ 3

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

§ 4

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von Hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

Zu A und B:

I. Kraft- und Wasserfahrzeuge

1. Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen (siehe aber Abschnitt B Ziff. 1 2).
2. Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
3. Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
4. Eine Tätigkeit der in Ziffer 1 und 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

II. Luftfahrzeuge

1. Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
2. Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
3. Nicht versichert ist die Haftpflicht aus
 - a) der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren,
 - b) Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen,und zwar wegen Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge.

III. Brennbare oder explosive Stoffe

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus dem vorschriftswidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen.

Besondere Bedingungen*) und Risikobeschreibungen (BBR)

für die Berufs-Haftpflichtversicherung von Architekten, Bauingenieuren und Beratenden Ingenieuren

A Berufshaftpflichtversicherung

Der Versicherungsschutz für die im Antrag/Versicherungsschein beschriebene freiberufliche Tätigkeit wird auf der Grundlage der

Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)

gewährt, soweit die nachfolgenden Besonderen Bedingungen für die Berufshaftpflichtversicherung nichts anderes bestimmen.

I. Gegenstand der Versicherung

1. Versichert ist die gesetzliche Haftung des Versicherungsnehmers für die Folgen von Verstößen bei der Ausübung der im Versicherungsschein beschriebenen Tätigkeit.
2. Der Versicherungsschutz umfaßt Personenschäden und sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden gemäß § 1 Ziff. 1 und 3 AHB) zu den im Versicherungsschein festgelegten Versicherungssummen. Diese bilden die Höchstgrenze bei jedem Verstoß.
3. Die Versicherungssummen stehen – in teilweiser Abweichung von § 3 Ziff. II 2 Abs. 1 AHB – nur einmal zur Verfügung,
 - a) wenn mehrere auf gemeinsamer Fehlerquelle beruhende Verstöße zu Schäden an einem Bauwerk oder mehreren Bauwerken führen, auch wenn diese Bauwerke nicht zum selben Bauvorhaben gehören;
 - b) wenn mehrere Verstöße zu einem einheitlichen Schaden führen;
 - c) gegenüber mehreren entschädigungspflichtigen Personen, auf die sich der Versicherungsschutz bezieht.
4. Die gemäß Ziffer III des Antrages vereinbarte Selbstbeteiligung findet keine Anwendung auf das Haushaftpflichtrisiko (Pos. B), auf das Tierhalterisiko (Pos. B) und auf das Privathaftpflichtrisiko (Pos. B).

II. Beginn und Umfang des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz umfaßt Verstöße, die zwischen Beginn und Ablauf des Versicherungsvertrages begangen werden, sofern sie dem Versicherer nicht später als fünf Jahre nach Ablauf des Vertrages gemeldet werden.
2. Beim erstmaligen Abschluß einer Berufshaftpflichtversicherung erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf solche Verstöße, die innerhalb eines Jahres vor Beginn des Versicherungsvertrages begangen wurden, wenn sie dem Versicherungsnehmer bis zum Vertragsabschluß nicht bekannt waren (Rückwärtsversicherung).

Als bekannt gilt ein Verstoß auch dann, wenn er auf einem Vorkommnis beruht, das der Versicherungsnehmer als Fehler erkannt hat oder das ihm gegenüber als Fehler bezeichnet wurde, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben oder angedroht wurden.

3. Eingeschlossen in den Versicherungsschutz ist der Schadenersatzanspruch wegen Nichterfüllung (§ 635 BGB), wenn es sich um einen Schaden am Bauwerk handelt.
4. Die Ausschlüsse gemäß § 4 Ziff. I 5 und § 4 Ziff. I 6 a AHB finden keine Anwendung.

III. Arbeitsgemeinschaften und Planungsringe

1. Für Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften, bei denen die Aufgaben im Innenverhältnis nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten aufgeteilt sind, besteht Versicherungsschutz für Verstöße, die bei einer vom Versicherungsnehmer übernommenen Aufgabe begangen wurden, und zwar voll bis zu den vereinbarten Deckungssummen.
2. Sind die Aufgaben nicht im Sinne von Ziffer 1 aufgeteilt, so ermäßigen sich die Ersatzpflicht des Versicherers und die vereinbarten Versicherungssummen auf die Quote, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeitsgemeinschaft entspricht. Ist eine quotenmäßige Aufteilung nicht vereinbart, so gilt der verhältnismäßige Anteil entsprechend der Anzahl der Partner der Arbeitsgemeinschaft.
3. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche der Partner der Arbeitsgemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeitsgemeinschaft gegen die Partner oder umgekehrt wegen solcher Schäden, die ein Partner oder die Arbeitsgemeinschaft unmittelbar erlitten hat.
4. Die Bestimmungen der Ziffern 1 bis 3 sind bei Teilnahme an Planungsringen entsprechend anzuwenden.

IV. Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

1. aus der Überschreitung der Bauzeit sowie von Fristen und Terminen,
2. aus der Überschreitung ermittelter Massen oder Kosten,
3. aus fehlerhaften Massen- oder Kostenermittlungen,
4. aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten,
5. aus der Vergabe von Lizenzen,
6. aus dem Abhandenkommen von Sachen einschließlich Geld, Wertpapieren und Wertsachen,
7. die als Folge eines im Inland oder Ausland begangenen Verstoßes im Ausland eingetreten sind,

*) Besondere Bedingungen sind Abweichungen von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), die als solche vom Bundesversicherungsamt für das Versicherungswesen genehmigt worden sind und durch Umrandung gekennzeichnet sind.

Abkürzungen: AHB = Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung - VN = Versicherungsnehmer - V = Versicherung

8. die der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter durch ein bewußt gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidriges Verhalten verursacht hat,
9. aus der Vermittlung von Geld-, Kredit-, Grundstücks- oder ähnlichen Geschäften sowie aus der Vertretung bei solchen Geschäften,
10. aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus der Kassenführung sowie wegen Untreue und Unterschlagung.

V. Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

1. der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung angestellt hat, in dieser Eigenschaft;
2. sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß der Reichsversicherungsordnung handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

VI. Nicht versicherte Risiken

1. Die Berufshaftpflicht ist nicht versichert, wenn der Versicherungsnehmer Verpflichtungen übernimmt, die über das im Antrag/Versicherungsschein beschriebene Berufsbild hinausgehen.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Versicherungsnehmer

- a) Bauern ganz oder teilweise
 - im eigenen Namen und für eigene Rechnung
 - im eigenen Namen für fremde Rechnung
 - im fremden Namen für eigene Rechnung
 erteilen läßt;

- b) selbst Bauleistungen erbringt oder Baustoffe liefert.

Die Berufshaftpflicht ist auch dann nicht versichert, wenn die unter Ziffer 1 a) und b) genannten Voraussetzungen in der Person des Ehegatten des Versicherungsnehmers oder bei Unternehmen gegeben sind, die vom Versicherungsnehmer oder seinem Ehegatten geleitet werden, die ihnen gehören oder an denen sie beteiligt sind.

B Haus- und Grundstücks-, Tierhalter- und Privat-Haftpflichtversicherung

– Abschnitt B gilt nicht bei kurzfristigen Einzelobjektversicherungen und Jahresobjektversicherungen –

I. Versichert ist – nach Maßgabe der AHB und der nachstehenden Bestimmungen – die gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznißer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für den versicherten Beruf oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden, wenn Berufsstätte und Wohnung in engem räumlichem Zusammenhang stehen.

Vermietete Garagen sind unter Ziff. IV. Seite 4 des Antrages auf Haftpflichtversicherung für Architekten und Bausekretäre mitzu-erlassen.

Gedeckt sind hierbei Personen- und Sachschäden infolge Verstoßes gegen die Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den obengenannten Eigenschaften obliegen, z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Bestreuerung der Gehwege etc., Herabglätte, Schneeräumen auf Bürgersteig und Fahrdamm.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

1. des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abruch-, Grabarbeiten) auf den Grundstücken bis zu einer Bausumme von DM 20.000,— je Bauvorhaben. Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (§ 2 AHB);
2. des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
3. der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlaß der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden;

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß der Reichsversicherungsordnung handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

4. der Zwangs- oder Konkursverwalter in dieser Eigenschaft (§ 7 AHB).

II. Versichert ist – sofern beantragt – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Tierhalter und Fuhrwerksbesitzer, soweit die Tiere und Fuhrwerke dem unter die Versicherung fallenden Betrieb dienen;

III. Versichert ist – sofern beantragt – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Privatperson nach Maßgabe der besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Privathaftpflichtversicherung B 101 a.

C Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden

– außer Anlagenrisiko –

§ 1

Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden).

mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe.

(Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt.)

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR)

zur Haftpflichtversicherung für Architekten und Bauingenieure

I. Umfang des Versicherungsschutzes

1. Versicherungsschutz wird für den Fall gewährt, daß der Versicherungsnehmer wegen eines bei der Ausübung seiner freiberuflichen Tätigkeit begangenen Verstoßes für die Folgen dieses Verstoßes auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

2. Der Versicherungsschutz umfaßt Personen- und sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden gemäß § 1 Ziffer 1 und 3 AHB) zu den im Versicherungsschein festgelegten Höchstversicherungssummen. Diese bilden die Höchstgrenze bei jedem Verstoß. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt. Schäden, die auf einen gleichen oder gleichartigen Verstoß zurückzuführen sind, gelten als ein Versicherungsfall. An allen Schäden ist der Versicherungsnehmer mit 10%, mindestens DM 300,-, höchstens DM 5000,-, der vom Versicherer anerkannten Entschädigungssumme selbst beteiligt.

Diese Selbstbeteiligung findet keine Anwendung auf das Haushaftpflichtrisiko (I 5 f), auf das Tierhalterrisiko (I 5 g) und auf das Privathaftpflichtrisiko.

3. Die Versicherung umfaßt die Folgen aller vom Beginn des Versicherungsvertrages ab bis zu seinem Ablauf vorkommenden Verstöße. Außerdem umfaßt die Versicherung auch die Folgen aller im Zeitraum eines Jahres vor dem Beginn der Versicherung vorgekommenen Verstöße, welche dem Versicherungsnehmer bis zum Abschluß des Vertrages nicht bekannt geworden sind (Rückwärtsversicherung).

Hat bereits eine Berufs-Haftpflichtversicherung bestanden, so gilt die Rückwärtsversicherung nicht.

Als bekannt gilt ein Verstoß auch dann, wenn ein Vorkommnis vom Versicherungsnehmer als objektiv fehlerhaft erkannt oder ihm als objektiv fehlerhaft bezeichnet worden ist, auch wenn Schadenersatzansprüche weder erhoben noch angedroht noch befürchtet worden sind. Es genügt bereits auch nur die Vermutung, in einem bestimmten Falle könne ein Verstoß nicht unmöglich sein.

Die Haftung der Gesellschaft endet in jedem Falle 5 Jahre nach Ablauf der Versicherung. Ersatzansprüche, die bis dahin nicht gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht worden sind, sind von der Versicherung nicht mehr gedeckt.

4. Die Ausschlußbestimmung § 4 I 6 Abs. 3 AHB (Ausschluß von Erfüllungsleistungen und den an ihre Stelle tretenden Ersatzleistungen) findet auch auf diese Versicherung Anwendung.

Abweichend davon wird jedoch der Schadenersatzanspruch wegen Nichterfüllung (§ 635 BGB) eingeschlossen, wenn es sich um einen Schaden am Bauwerk handelt, den der Versicherungsnehmer selbst oder die mitversicherte Person schuldhaft verursacht haben. Sofern die Aufträge vom Versicherungsnehmer nicht lediglich in der Eigenschaft als bauleitender Architekt vergeben worden sind, verbleibt es bei dem Ausschluß nach § 4 I 6 Abs. 3, § 4 II 5 AHB (vgl. im übrigen auch II, 1).

5. Die Versicherung umfaßt ferner:

- Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremdem Eigentum, die entstehen durch allmähliche Senkungen von Grundstücken (Gebäuden, Anlagen), allmähliches Eindringen von Feuchtigkeit, ferner durch Erdbeben, Temperatur, Rauch, Ruß, Dämpfe, Abwässer, Niederschläge, Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer, Erschütterungen infolge Rammarbeiten, Unterfangen oder Unterfahnen von Gebäuden;
- gegen den Versicherungsnehmer aus Anlaß von Arbeit

ten gerichtete Haftpflichtansprüche, die auf Grund Vertrages oder Vereinbarung von der haftpflichtigen Person, Gesellschaft, Körperschaft oder Behörde übernommen wurden, jedoch nur in gesetzlichem Umfang (abweichend von § 4 I, Ziff. 1 AHB);

- Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die durch Schwamm- oder dergleichen Bildungen verursacht werden (abweichend von § 4 I, Ziffer 5 AHB);
- Haftpflichtansprüche aus Taxen;
- die nach § 4 I 6 a und b ausgeschlossenen Haftpflichtfälle. § 4 I 6 Abs. 3 AHB wird davon nicht berührt (vgl. I. 4.);
- die gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für den versicherten Beruf oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden, wenn Berufsstätte und Wohnung in engem räumlichen Zusammenhang stehen.

Vermietete Garagen sind unter Ziff. III Seite 3 des Antrages auf Haftpflichtversicherung für Architekten und Bauingenieure mitzuerfassen.

Gedeckt sind hierbei Personen- und Sachschäden infolge Verstoßes gegen die Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den obengenannten Eigenschaften obliegen, z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Bestreuung der Gehwege bei Winterglätte, Schneeräumen auf Bürgersteig und Fahrdamm.

Unter die Versicherung fällt hinsichtlich der prämienvoll eingeschlossenen Grundstücke, Gebäude oder Räume auch die gesetzliche Haftpflicht

des Versicherungsnehmers

als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruchs-, Grabarbeiten) auf den Grundstücken, auf die sich die Versicherung bezieht, jedoch nur, wenn ihre Kosten im Einzelfall auf nicht mehr als DM 10 000,- zu veranschlagen sind. Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt der prämienvoll Einschluß.

Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (§ 2 AHB).

Auf die Frist zur Anzeige nach § 2, Ziffer 1 AHB wird besonders hingewiesen;

als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlaß der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des VN gemäß der Reichsversicherungsordnung handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

der Zwangs- oder Konkursverwalter, in dieser Eigenschaft (§ 7 AHB);

- die gesetzliche Haftpflicht als Tierhalter und Fuhrwerksbesitzer, soweit die Tiere und Fuhrwerke dem unter die Versicherung fallenden Betrieb dienen;
- die gesetzliche Haftpflicht des VN als Privatperson nach Maßgabe der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Privat-Haftpflichtversicherung A 803;

- i) die **persönliche** gesetzliche Haftpflicht der Angestellten und Arbeiter für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß der Reichsversicherungsordnung handelt. Das gleiche gilt für solche Berufsunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

6. Außerdem gilt folgendes:

1. **Arbeitsgemeinschaften**

Für Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften gelten, unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbes. der Deckungssummen), folgende Bestimmungen:

- a) Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeitsgemeinschaft entspricht. Sind prozentuale Anteile nicht vereinbart, gilt der verhältnismäßige Anteil entsprechend der Anzahl der Arge-Partner.

- b) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche der Partner der Arbeitsgemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeitsgemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

2. **Besondere Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden** – außer Anlagenrisiko sowie Abwässeranlagen- und Einwirkungsrisiko –:

§ 1
Der Versicherungsschutz umfaßt im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden)

mit Ausnahme der Haftpflicht

- a) als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe,
b) aus dem Einleiten und Einbringen von gewässerschädlichen Stoffen in Gewässer oder aus einer Einwirkung auf ein Gewässer, durch die die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird (Einwirkungshaftung),
c) aus der Beförderung von gewässerschädlichen Stoffen in Fernleitungen, sofern die Leitungen den Bereich eines Betriebsgeländes überschreiten oder nicht lediglich Zubehör von Lagerbehältern sind,
d) aus der Herstellung, Lieferung, Montage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten.

(Versicherungsschutz für a), b) und c) wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt, für d) durch Erweiterung der Betriebs-Haftpflichtversicherung.)

§ 2

- (1) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettenungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der AHB.
(2) Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

§ 3

Nicht gedeckt sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

§ 4

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar

auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von Hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

II. **Ausschlüsse**

1. Die Versicherung umfaßt nicht Ersatzansprüche aus der gesamten Berufstätigkeit des Versicherungsnehmers für Bauten, die er auf eigene Rechnung erstellt (z. B. als Bauunternehmer, Bauträger usw.) oder erstellen läßt (z. B. als Generalunternehmer, Generalübernehmer).
2. Ausgeschlossen sind sämtliche Ersatzansprüche von Bauträgern oder Bauträgergesellschaften, an denen der Versicherungsnehmer oder seine Angehörigen (siehe § 4 II 2 AHB) beteiligt sind. Dasselbe gilt für Ansprüche von Unternehmen, die von dem Versicherungsnehmer oder seinen Angehörigen geleitet oder beeinflusst werden.
3. Als Bauten im Sinne von Ziff. II 1 gelten auch Arbeiten, die der Versicherungsnehmer als Inhaber oder Teilhaber eines zur Bauwirtschaft zählenden Betriebes (z. B. Heizungsbau, Bau von Stark- und Schwachstromanlagen, Klimaanlagen, sanitären Einrichtungen u. ä.) ausführt.

Ferner sind nicht mitversichert Ersatzansprüche aus

4. der Vermittlung von Geld- und Grundstücksgeschäften, Fehlbeträgen bei der Kassenführung, Veruntreuung, Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren und Wertsachen, Verstößen bei einem Zahlungsakt, Überschreitung von Krediten, Überschreitung von Vor- und Kostenanschlägen sowie Erklärungen über die Bauzeit oder sonstige Lieferfristen;
5. Schäden, die durch Verletzung der Pflichten eines anderen Berufs entstanden sind;
6. wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch
 - a) eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers,
 - b) eines Wasserfahrzeugs,
 - c) eines Luftfahrzeugsverursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasser- oder Luftfahrzeugs in Anspruch genommen werden. Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten. Eine Tätigkeit des Versicherungsnehmers, eines Mitversicherten oder einer von ihnen bestellten oder beauftragten Person an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
7. aus der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren sowie aus Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen,

und zwar wegen Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge;

8. Schäden, welche durch Explosion oder Brand solcher Stoffe entstehen, mit denen der Versicherungsnehmer oder seine Beauftragten nicht gemäß behördlicher Vorschrift umgegangen sind;
9. Schäden, die als Folge eines im Inland oder Ausland begangenen Verstoßes im Ausland eingetreten sind.

III.

§ 4 II, Ziff. 1 AHB erhält folgenden Wortlaut:

Die Haftpflicht wegen Schadenstiftung durch ein bewußt gesetz-, vorschritts- oder sonst pflichtwidriges Verhalten des Versicherten.

Werden Haftpflichtansprüche erhoben, die dadurch entstehen, daß durch Mängel der vom Versicherungsnehmer gelieferten Waren oder Arbeiten das Leben, der Körper oder die Gesundheit anderer Personen oder fremde Sachen beeinträchtigt werden, so stellt die Kenntnis von der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit der Waren oder Arbeiten dem bewußt pflichtwidrigen Verhalten gleich.

IV.

Die vorstehenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen gehen den Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen für Haftpflicht-Versicherung (AHB) vor.